Weissach

BENUTZUNGS– UND GEBÜHRENSATZUNG

über den Besuch der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung der Gemeinde Weissach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 29.06.2026 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Gemeinde Weissach ist Träger der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuungen und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Diese dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab dem ersten Geburtstag bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (§ 22 SGB III). Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten nach den Richtlinien des Orientierungsplanes von Baden–Württemberg. Sie fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs– und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unter– schiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(2) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Kindertageseinrichtungen sind nach dem Kinder– und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und andere Einrichtungen. Die Leistungen der Kindertageseinrichtungen umfassen Bildung, Förderung und Betreuung. In der Gemeinde Weissach werden folgende Einrichtungsformen angeboten:

- Kindergärten (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt).
- Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (bspw. für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt oder bis zum Ende der Grundschulzeit).
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden können,
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung, mit Kindern im Alter von einem bis unter drei Jahren (Kinderkrippen).
- Flexible Nachmittagsbetreuung für die Schulkindbetreuungen,
- Betreuung von Schülern im Rahmen der Kernzeit.

- Betreuung von Kindern im Alter von einem bis vier Jahren im Rahmen der Kindertagespflege (TAKKI).
- Betreuung von Kindern im Alter von drei bis zum Schuleintritt im Rahmen der Kindertagespflege (TAKKI–Plus).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen,
- Regelgruppen (vor– und nachmittags geöffnet),
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), dies entspricht einer ununterbrochenen Betreuung von sechs bis sieben Stunden täglich,
- Ganztagesgruppen (GT), ab 37,5 Stunden wöchentlicher Betreuung.

§ 2 Betreuungsangebote

In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut. Die Buchung der Betreuungszeiten umfasst eine wöchentliche Betreuung. Folgende Betreuungsmodelle werden angeboten:

a) Betreuung unter drei Jahren (Kinderkrippe)

- Betreuungsumfang bis 30 Stunden (VÖ) in U3–Krippe
- Betreuungsumfang bis 35 Stunden (VÖ) in Ganztageskrippe
- Betreuungsumfang bis 37,5 Stunden (GT) in Ganztageskrippe
- Betreuungsumfang bis 40 Stunden (GT) in Ganztageskrippe
- Betreuungsumfang bis 50 Stunden (GT) in Ganztageskrippe

b) Betreuung von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

- Betreuungsumfang bis 30 Stunden (VÖ)
- Betreuungsumfang bis 35 Stunden (VÖ)
- Betreuungsumfang bis 37,5 Stunden (GT)
- Betreuungsumfang bis 40 Stunden (GT)
- Betreuungsumfang bis 50 Stunden (GT)

c) Kindertagespflege

Die Betreuung des Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist im Alter von einem bis zum Schuleintritt möglich. Der Umfang der Betreuung wird individuell festgelegt. Unter Vorgabe der Gemeinde Weissach ist entweder die Betreuung in einer Kinderkrippe, Kindergarten oder in der Tagespflege möglich.

d) Schulkindbetreuung

Die Gemeinde Weissach bietet Flexible Nachmittagsbetreuung, Kernzeit sowie Ferienbetreuung für Schulkinder an. Die Buchungsmöglichkeiten sind der Anlage 1 zu entnehmen

§ 3 Benutzerkreis und Grundsätze für die Aufnahme

(1) Das Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel. Abhängig von der jeweiligen Betriebserlaubnis, können Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres und in der Schulkindbetreuung bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen des Platzangebotes und der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen das Sachgebiet Kinder, Jugend & Familie. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Tageseinrichtung oder Betreuungsform. Die Schulkindbetreuung kann nur Kinder berücksichtigen, welche die der Einrichtung zugeordnete Schule besuchen.

(3) Der Betreuungsbedarf ist dem Träger durch eine rechtzeitige Voranmeldung, mindestens sechs Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt, bei Krippenplätzen unter Wahrung einer noch früheren, angemessenen Frist, anzuzeigen. Diese Voranmeldung ist für beide Parteien unverbindlich.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Sofern bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut wird, so wird das Geschwisterkind nach Möglichkeit vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Benennung einer Wunscheinrichtung hat mindestens bis sechs Monate vor der Aufnahme zu erfolgen. Ein Wechsel der Wunscheinrichtung zu einem späteren Termin kann nur unter dem Nachweis besonderer Begleitumstände und bei Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen berücksichtigt werden. Eine verbindliche Zusage für die Krippe wird in der Regel sechs Monate vor der Aufnahme mitgeteilt, im Kindergarten wird die Zusage drei Monate vor Aufnahme gegeben.

(5) Bevorzugt für die Aufnahme in eine Ganztageskrippeneinrichtung werden Kinder, die mindestens an fünf ganzen Tagen pro Woche mit einem Betreuungsumfang von 37,5 Stunden betreut werden.

(6) Kinder mit und ohne Behinderungen werden – soweit möglich – gemeinsam betreut. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der behinderten Kinder als auch der nicht behinderten Kindern Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Träger der Einrichtung.

(7) Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weissach haben. Auswärtige Kinder können in die Einrichtung aufgenommen werden, solange freie Plätze zur Verfügung stehen und dies organisatorisch ohne Beeinträchtigungen des Trägers umsetzbarist.

(8) Jedes Kind unter sechs Jahren muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorweisen. Die Untersuchungen „U3“ bis „U6“ betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Die Untersuchungen „U7a“ bis „U9“ betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern über drei Jahren. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

(9) Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen (gegen Diphterie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Röteln, Mumps, Keuchhusten, Masern, Scharlach und Windpocken) vornehmen zu lassen. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 ist vor Besuch einer Betreuungseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission

(STIKO) empfohlenen Masernimpfungen vorzuweisen. Der Impfstatus muss vor Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen werden, ansonsten wird der Zutritt in die Einrichtung verwehrt.

(10) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Das Kindergartenjahr dauert vom Ende der Sommerschließzeit in der jeweiligen Einrichtung bis zum Beginn der folgenden Sommerschließzeit. Die jeweiligen Schließzeiten werden von der Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger festgelegt. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt, in der Regel Mitte September.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten wird nicht gewährleistet. Die Kinder können keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sind pünktlich mit Ende der Betreuungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

(3) Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung am ersten Tag des Fehlens bis 9 Uhr zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Einrichtungsleitung sowie dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließzeiten, pädagogischen Tage und dem eintägigen Betriebsausflug der Gemeinde geöffnet. Die Schließtage sowie die pädagogischen Tage werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Die regelmäßigen, täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen oder auf der Internetseite der Gemeinde Weissach abrufbar. Sofern die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (bspw. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördlicher Anordnungen, Fortbildung, Pandemie, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleibt, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

§ 5 Erhebungsgrundsatz und Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 Betreuungsgebühren sowie für das Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale und eine Getränke- und Snackpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden je Kind erhoben, das einen Betreuungsplatz innehat. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.

(2) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung und deshalb auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betreuungsgebühren für

die vorübergehende Schließung aus Gründen nach § 4 Abs. 4 werden nicht erstattet.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab Beginn des Monats, bzw. in der Ferienbetreuung mit Beginn der Woche, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, bzw. in der Ferienbetreuung mit Ablauf der Woche für den, bzw. für die das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Bei dem beantragten Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats bzw. in der Ferienbetreuung mit Ablauf der Woche, in welchem bzw. in welcher das Angebot nicht mehr in Anspruch genommen wird. Während der Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

(4) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Nutzungsverhältnisses. Die Gebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus bis zum 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Anpassung der Gebühren bei Änderung der Anzahl der zu berücksichtigende Kinder erfolgt immer ab dem 1. des Monats, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Ebenso wird ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, die ermäßigte Kindergartengebühr erhoben. Bei einer Neuaufnahme eines Kindes in die Einrichtung ab dem 15. des jeweiligen Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.

(5) Die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungs-, Snack- und Getränkepauschale werden für zwölf Monate im Jahr erhoben.

(6) Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur wochenweise an drei oder fünf Tagen und mit einer regulären Buchung in der Schulkindbetreuung möglich. Der Wechsel zwischen den Modulen, Flexible Nachmittagsbetreuung und Kernzeit, ist jeweils nur zum Schulhalbjahr möglich.

(7) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Betreuungsgebühren, die Snack- und Getränkekostenpauschale sowie die Verpflegungskostenpauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wird.

(8) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(9) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung, wird für jedes Kind die jeweils gültige Betreuungsgebühr erhoben. Soweit sich die Benutzungsgebühren nach der Anzahl der Kinder in der Familie bemessen, definiert sich die Anzahl der Kinder in der Familie durch die Anzahl der im Haushalt des Gebührenschuldners nach § 5 Abs. 8 lebenden Kinder. Leben die Gebührenschuldner in verschiedenen Haushalten, werden bei der Gebührenbemessung nur die Kinder des Haushalts berücksichtigt, dem das angemeldete Kind mit Hauptwohnsitz angehört.

(10) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt, wenn sie die Voraussetzungen der für das Kindergeldrecht geltenden Vorschriften des § 32 Abs. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz erfüllen. Der Nachweis hierüber ist vor der Inanspruchnahme

der Leistungen unaufgefordert vorzulegen. Rückwirkende Anträge werden nicht anerkannt. Änderungen, welche die Gebührenbemessungen hinsichtlich der genannten Punkte betreffen, sind dem Träger unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(11) In Ganztageseinrichtungen ist die Teilnahme am Mittagessen in der Einrichtung an den Tagen verpflichtend, an denen die Betreuung bis 14:00 Uhr oder länger gebucht wird. Eine Umbuchung ist entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.

(12) Die Verpflegungskostenpauschale orientiert sich am gebuchten Modell der Ganztagesbetreuung. Die aktuell gültige Verpflegungskostenpauschale wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Bei Buchungsmodellen mit weniger Wochentagen reduziert sich dieser Betrag entsprechend. Bei einer entschuldigten Fehl- bzw. Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Betreuungswochen (inkl. Feiertage) werden die Beiträge für das Mittagessen anteilig im darauffolgenden Monat vom Träger zurückerstattet.

(13) Die Snack- und Getränkekostenpauschale wird für ein tägliches, ergänzendes Ernährungs- und Getränkeangebot erhoben. Dieses ersetzt nicht die regelmäßigen Mahlzeiten. Die jeweilige Einrichtungsleitung entscheidet selbstständig über das Angebot und den Umfang. Diese orientiert sich an einer vom Träger festgelegten Mindestvorgabe. Die Snack- und Getränkekostenpauschale wird für die gesamte Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben, unabhängig der Schließzeiten, der Fehltage des Kindes oder der Schließung der Einrichtung.

§ 6 Aufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten

(1) Die frühere Aufnahme in einen Kindergarten kann ab 2 Jahren und 9 Monaten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme vor dem 3. Lebensjahr besteht nicht.
(2) Die Betreuungsgebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 werden in diesem Zeitraum analog mit dem zweifachen Satz der monatlichen Benutzungsgebühren für Kindergärten berechnet. Ab dem 3. Geburtstag wird die einfache monatliche Benutzungsgebühr für Kindergärten stichtagsgenau berechnet.

(3) Eine Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, die bestätigt, dass der betroffene Arbeitnehmer / die betroffene Arbeitnehmerin ab dem 3. Geburtstag des Kindes wieder arbeiten muss und die Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen des Kommunalverbands für Jugend Soziales (KVJS) und der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) eingehalten wird (Kriterienkatalog). Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ist eine Aufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten ausgeschlossen.

(4) Eine frühere Aufnahme in dem entsprechenden Zeitraum kann bei Nichterfüllung nach Abs. 3 und durch die Einrichtung bspw. bei Krankheit des Personals, Urlaub o.ä. unterbrochen oder kurzfristig abgesagt werden.

(5) In Ausnahmefällen behält sich die Gemeinde Weissach als Trägerin der kommunalen Einrichtungen vor, eine entsprechende frühere Aufnahme zu gewähren. Diese Ausnahmen beziehen sich insbesondere auf einrichtungsinterne Gegebenheiten sowie auf Vorgaben der Verwaltung.

§ 7 Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist von den Personensorgeberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Soll der Besuch der Schulanfänger vorzeitig mit dem Ende der Kindergartenferien der Einrichtung beendet werden (Übertritt in die Schule), ist eine schriftliche Abmeldung bis 31.05. des betreffenden Kindergartenjahres notwendig.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, bedarf es keiner Abmeldung.

(3) Für Krippenkinder endet das Betreuungsverhältnis mit dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres. Es bedarf keiner gesonderten Abmeldung. Je nach Platzkapazität der Einrichtungen kann das Kind in Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt in den Kindergarten aufgenommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein entsprechender Antrag beim Träger zu stellen.

(4) Für Schulkinder endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ende der Grundschulzeit. Eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 8 Widerruf des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn er ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:

- das Kind die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht besucht hat.
- das Kind aus der Gemeinde Weissach wegzieht. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig über den Umzug zu informieren.
- der Träger den Betrieb der Einrichtung aufgibt bzw. einstellt.
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft wiederholt nicht einhalten.
- ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung.
- ein Zahlungsrückstand der Verpflegungskostenpauschale und/oder der Snack- und Getränkekostenpauschale, soweit dieser in der Summe den die Betreuungsgebühr i.H.v. zwei Monatsbeiträgen überschreitet.
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung vorliegen und trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.

- durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein vom Träger der Einrichtung anberaumtes Einigungsgespräch mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.

- Der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat, bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt, von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Einrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird.

- Der Träger kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(3) Bei einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. ist die Betreuung der Kinder in der Einrichtung nicht möglich. Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

(6) In besonderen Fällen werden nach Vorlage einer ärztlichen Anordnung Medikamente, deren Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit unvermeidbar sind, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal verabreicht.

§ 10 Änderung der Betreuungsform und Wechsel der Einrichtung

(1) Der Wechsel in einen anderen Betreuungsumfang innerhalb einer Einrichtung zwischen VÖ oder GT ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zum Ende eines Kindergartenjahres Frist zum 31.08. des jeweiligen Jahres möglich. Der Wechsel erfolgt vorbehaltlich der vorhandenen

Platzkapazitäten und ist von den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vor dem Ende des Kindergartenjahres schriftlich zu beantragen.

(2) Der Wechsel innerhalb eines Betreuungsumfangs/–modells in einer Einrichtung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtung zum Ende eines Quartals möglich. Der Wechsel der Einrichtung ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Wechsel zu beantragen.

(3) Der Wechsel zwischen Einrichtungen (ausgenommen sind hier Übergänge in andere Betreuungsformen, bspw. von der Krippe in den Kindergarten) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich und ist von den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vor Beginn des Kindergartenjahres schriftlich zu beantragen.

(4) Der Wechsel zwischen Kernzeit und Flexible Nachmittagsbetreuung kann nur zum Schulhalbjahr zum Monatsende erfolgen und ist von den Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres schriftlich zu beantragen.

(5) In besonders begründeten Härtefällen (z.B. bei beruflichen Veränderungen der Eltern) ist ein vorzeitiger Wechsel gem. Abs. 1 – 4 zum Monatsende möglich. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtung.

§ 11 Aufsicht

(1) Während der Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten auf die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen übertragen.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen für Eltern und Kinder (bspw. Feste, Ausflüge, etc.) sind die Personensorgeberechtigten ebenfalls aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(4) Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, welche die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 12 Versicherung und Haftung

(1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).

(2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Eine zivilrechtliche Haftung auf Ersatz für einen entstandenen Personenschaden ist nach den gesetzlichen Regelungen zur Haftungsbeschränkung gem. §§ 104 ff. SGB VII (mit Ausnahme von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln) grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Elternbeirat

(1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (entsprechend den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG).

(2) Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung der Gemeinde Weissach vom 01.09.2025 außer Kraft.

Weissach, den 29.06.2026

Jens Millow
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Weissach geltend gemacht

worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Weissach

Betreuungsart	01.09.2025	01.09.2026	4,5%	01.09.2027	4,0%
Kinderkrippe					
bis 30 Std.					
1 Kind in der Familie	395,00 €	413,00 €		430,00 €	
2 Kinder in der Familie	295,00 €	308,00 €		320,00 €	
3 Kinder in der Familie	199,00 €	208,00 €		216,00 €	
4 Kinder in der Familie	80,00 €	84,00 €		87,00 €	
bis 35 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	484,00 €	506,00 €		526,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	360,00 €	376,00 €		391,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	243,00 €	254,00 €		264,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	94,00 €	98,00 €		102,00 €	
bis 37,5 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	499,00 €	521,00 €		542,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	379,00 €	396,00 €		412,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	253,00 €	264,00 €		275,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	100,00 €	105,00 €		109,00 €	
bis 40 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	527,00 €	551,00 €		573,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	406,00 €	424,00 €		441,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	269,00 €	281,00 €		292,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	107,00 €	112,00 €		116,00 €	
bis 50 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	576,00 €	602,00 €		626,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	434,00 €	454,00 €		472,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	292,00 €	305,00 €		317,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	130,00 €	136,00 €		141,00 €	
Kindergarten					
bis 30 Std.					
1 Kind in der Familie	133,00 €	139,00 €		145,00 €	
2 Kinder in der Familie	103,00 €	108,00 €		112,00 €	
3 Kinder in der Familie	68,00 €	71,00 €		74,00 €	
4 Kinder in der Familie	23,00 €	24,00 €		25,00 €	
bis 35 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	168,00 €	176,00 €		183,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	129,00 €	135,00 €		140,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	84,00 €	88,00 €		92,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	28,00 €	29,00 €		30,00 €	
bis 37,5 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	253,00 €	264,00 €		275,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	204,00 €	213,00 €		222,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	156,00 €	163,00 €		170,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	36,00 €	38,00 €		40,00 €	
bis 40 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	338,00 €	353,00 €		367,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	280,00 €	293,00 €		305,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	227,00 €	237,00 €		246,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	42,00 €	44,00 €		46,00 €	
bis 50 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	439,00 €	459,00 €		477,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	359,00 €	375,00 €		390,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	290,00 €	303,00 €		315,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	75,00 €	78,00 €		81,00 €	
Snack- und Getränkekostenpauschale					
Krippe und Kindergarten					
30 Stunden wöchentlicher Betreuungsumfang	3,00 €	5,00 €		5,00 €	
ab 35 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang	5,00 €	7,00 €		7,00 €	
Verpflegungspauschale					
Krippe und Kindergarten					
ab 37,5 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang/ 5 Tage	60,00 €	60,00 €		60,00 €	
TAKKI					
pro Betreuungsstunde					
Kind aus Familie mit einem Kind	3,21 €	3,35 €		3,49 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	2,41 €	2,52 €		2,62 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	1,61 €	1,68 €		1,75 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	0,57 €	0,60 €		0,62 €	
TAKKI Plus					
pro Betreuungsstunde					
bis 30 Std.					
1 Kind in der Familie	1,03 €	1,08 €		1,12 €	
2 Kinder in der Familie	0,80 €	0,84 €		0,87 €	
3 Kinder in der Familie	0,53 €	0,55 €		0,58 €	
4 Kinder in der Familie	0,18 €	0,19 €		0,20 €	
bis 35 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	1,11 €	1,16 €		1,21 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	0,85 €	0,89 €		0,92 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	0,56 €	0,59 €		0,61 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	0,18 €	0,19 €		0,20 €	
bis 37,5 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	1,56 €	1,63 €		1,70 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	1,26 €	1,32 €		1,37 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	0,96 €	1,00 €		1,04 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	0,22 €	0,23 €		0,24 €	
bis 40 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	1,96 €	2,05 €		2,13 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	1,63 €	1,70 €		1,77 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	1,32 €	1,38 €		1,43 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	0,25 €	0,26 €		0,27 €	
bis 50 Std.					
Kind aus Familie mit einem Kind	2,04 €	2,13 €		2,22 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	1,68 €	1,76 €		1,83 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	1,35 €	1,41 €		1,47 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	0,34 €	0,36 €		0,37 €	

Hinweis
Bei den Betreugungsgebühren werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen und unter 18 Jahre alt sind.

Weissach

Betreuungsart	01.09.2025	01.09.2026	4,5%	01.09.2027	4,0%
Flexible Nachmittagsbetreuung					
Flex. 1, 12–15 Uhr, 3 Tage					
1 Kind in der Familie	73,00 €	76,00 €		79,00 €	
2 Kinder in der Familie	63,00 €	66,00 €		69,00 €	
3 Kinder in der Familie	45,00 €	47,00 €		49,00 €	
4 Kinder in der Familie	32,00 €	33,00 €		34,00 €	
Flex. 1, 12–15 Uhr, 5 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	117,00 €	122,00 €		127,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	101,00 €	106,00 €		110,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	71,00 €	74,00 €		77,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	52,00 €	54,00 €		56,00 €	
Flex. 2, 12–17 Uhr, 3 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	84,00 €	88,00 €		92,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	73,00 €	76,00 €		79,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	64,00 €	67,00 €		70,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	52,00 €	54,00 €		56,00 €	
Flex. 2, 12–17 Uhr, 5 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	141,00 €	147,00 €		153,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	123,00 €	129,00 €		134,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	107,00 €	112,00 €		116,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	87,00 €	91,00 €		95,00 €	
Kernzeit					
Kernzeit 1, 7–8:30 Uhr					
3 Tage	17,00 €	18,00 €		19,00 €	
5 Tage	30,00 €	31,00 €		32,00 €	
Kernzeit 2, 12–13:30 Uhr					
3 Tage	22,00 €	23,00 €		24,00 €	
5 Tage	36,00 €	38,00 €		40,00 €	
Ferienbetreuung Flexible Nachmittagsbetreuung					
Flex. 1 Ferien, 7–13:30 Uhr, 3 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	28,00 €	29,00 €		30,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	23,00 €	24,00 €		25,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	17,00 €	18,00 €		19,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	11,00 €	11,00 €		11,00 €	
Flex. 2 Ferien, 7–17 Uhr, 3 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	33,00 €	34,00 €		35,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	28,00 €	29,00 €		30,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	22,00 €	23,00 €		24,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	15,00 €	16,00 €		17,00 €	
Flex. 1 Ferien, 7–13:30 Uhr, 5 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	46,00 €	48,00 €		50,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	38,00 €	40,00 €		42,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	29,00 €	30,00 €		31,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	18,00 €	19,00 €		20,00 €	
Flex. 2 Ferien, 7–17 Uhr, 5 Tage					
Kind aus Familie mit einem Kind	55,00 €	57,00 €		59,00 €	
Kind aus Familie mit zwei Kindern	46,00 €	48,00 €		50,00 €	
Kind aus Familie mit drei Kindern	36,00 €	38,00 €		40,00 €	
Kind aus Familie mit vier Kindern	25,00 €	26,00 €		27,00 €	
Ferienbetreuung Kernzeit					
Kernzeit Ferien, 7–13:30 Uhr					
3 Tage	28,00 €	29,00 €		30,00 €	
5 Tage	46,00 €	48,00 €		50,00 €	
Snack- und Getränkekostenpauschale					
Flexible Nachmittagsbetreuung, Kernzeit					
Kernzeit vor der Schule	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
Flex. Nachmittagsbetreuung, Kernzeit – 3 Tage	3,00 €	5,00 €		5,00 €	
Flex. Nachmittagsbetreuung, Kernzeit – 5 Tage	5,00 €	7,00 €		7,00 €	
Verpflegungspauschale					
Flexible Nachmittagsbetreuung Standort Flacht					
3 Tage	36,00 €	36,00 €		36,00 €	
5 Tage	60,00 €	60,00 €		60,00 €	
Flexible Nachmittagsbetreuung Standort Weissac					
3 Tage	externer Anbieter	externer Anbieter		externer Anbieter	
5 Tage	externer Anbieter	externer Anbieter		externer Anbieter	

Hinweis
Bei den Betreugungsgebühren werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen und unter 18 Jahre alt sind.